

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1919

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) / Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung) Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

1. Erwägungen

1.1 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz)

Die erneute Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz, BGS 732.1) wurde einerseits notwendig, weil den Gemeinden im Rahmen der gesetzgeberischen Anpassungsarbeiten zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) versichert wurde, dass der Kanton eine Mehrbelastung ihrerseits aufgrund der NFA und der – inzwischen gescheiterten – Bahnreform 2 kompensieren würde (RRB Nr. 2004/2167 vom 25. Oktober 2004). Andererseits wurde bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zur Regelung des Schülerverkehrs erkannt, dass die Verteilung der Kosten mit dem Finanzierungsmodell für den öffentlichen Verkehr zu einer unerwünschten Mehrbelastung der Zentrumsgemeinden führen würde. Der Revisionsentwurf enthält nun, nach Prüfung mehrerer Finanzierungsmodelle, die Grundlage für die alleinige Finanzierung des Schülerverkehrs durch den Kanton. Neben Aspekten der Finanzierung führen auch Verfahrensfragen zu Änderungen von Bestimmungen. Die Gesetzesrevision soll in der Maisession 2009 vom Kantonsrat beraten werden.

1.2 Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung)

Mit Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2007 (KRB 088/2007) wurden die Bestimmungen über die Organisation und die Finanzierung des Schülerverkehrs in das ÖV-Gesetz integriert. Die Vollzugsverordnung regelt folgende Punkte:

- Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege;
- Zuständigkeiten;
- Erstellung von Schülertransportkonzepten als Grundlage der Abgeltung durch den Kanton;
- Verfahren;
- Übergangsbestimmungen.

1.3 Mitberichtsverfahren

Im Rahmen des Mitberichtverfahrens haben das Finanzdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement keine materiellen Einwände zu den Vernehmlassungsentwürfen vorgebracht. Die Vorlage zur Schülertransportverordnung wurde auch mit dem Departement für Bildung und Kultur materiell bereinigt.

2. Beschluss

- 2.1 Der Vernehmlassungsentwurf der Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) wird genehmigt.
- 2.2 Der Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung) wird genehmigt.
- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über diese Entwürfe durchzuführen.
- 2.4 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 2. Februar 2009.
- 2.5 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Zwei Vernehmlassungsentwürfe

Verteiler (mit je einem Vernehmlassungsentwurf)

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement, B. Albisetti
Amt für Verkehr und Tiefbau (4)
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Finanzdepartement
Departement des Innern
Staatskanzlei (Eng, STU, Mal, San) (4)
Parlamentsdienste
Amtsblatt (STE; Publikation Vernehmlassungsverfahren)
Medien (jae)